

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom
31.01.2022**

Öffentlicher Teil

Ort	Pfaffenhofen a.d. Glonn, Reisererstr. 5
Vorsitzender	Zech, Helmut
Schriftführer	Gabriele Berglmeir
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 11 anwesend. Berglmeir, Stefan Kalmbach, Georg Kalmbach, Richard Klein-Kennerknecht, Margarete Lampl, Stefan Mang, Harald Merk, Florian Steinhart, Marianne Stoll, Dieter Weiß, Andreas Zech, Helmut
Es fehlen entschuldigt	Naßl, Bernhard Vedova, Susanne Wild, Stefan Wolf, Manfred
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 10.01.2022 wird ohne Einwand genehmigt. 11 : 0

1 Informationen

Sachverhalt:

Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung, für die die Veröffentlichung beschlossen wurde:

- Die monatliche Vergütung für Praktikantinnen und Praktikanten im SPS bzw. im SEJ (ErzieherInnen-Ausbildung) beträgt für die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn künftig 50% des monatlichen Ausbildungsentgelts nach dem TVöD.
- Der Auftrag für den Neubau des Geh- und Radweges Pfaffenhofen a.d. Glonn – Odelzhausen wird an den wirtschaftlichsten Anbieter vergeben.
- Der Urkunde des Notars Dr. Johann Mayr in Dachau vom 12.12.2021, URNr. M 4184/2021, wird zugestimmt. Die darin niedergelegten Bestimmungen werden zum Gegenstand dieses Beschlusses erhoben.
- Der Auftrag für die Erstellung eines Baugrundgutachtens für die Abwasserbeseitigung Unterumbach (Umbau in ein Trennsystem) wird an den wirtschaftlichsten Anbieter vergeben.

Herr Bürgermeister Zech informiert über folgende weitere Punkte:

- Besichtigung des Dorfladens in Hurlach durch Bgm. Zech, Gemeinderat Stoll und Fr. Ankner von der Verwaltung
- Corona-Situation in den Kinderhäusern: In den 3 Kinderhäusern derzeit 4 Kindergartengruppen von Covid-Fällen betroffen. 21 positiv gemeldete PCR-Ergebnisse. Die betroffenen Gruppen wurden geschlossen und aktuell wieder geöffnet. Krippengruppen derzeit nicht betroffen. Beim pädagogischen Personal 5 Personen, die sich derzeit in Quarantäne befinden. Das Team der Kinderhäuser hält trotz der aktuellen Situation an der bestmöglichen Betreuung fest und kann durch flexiblen Einsatz des Personals den gewohnten Standard halten. Gruppen werden durch geringe Kinderzahlen teilweise zusammengelegt.
- Anregung zur Durchführung einer gemeinsamen Übung mit First Responder und den gemeindlichen Feuerwehren. Rückmeldung der Feuerwehr Unterumbach für die Teilnahme liegt vor. Von den anderen Feuerwehren liegt noch nichts vor.
- Aufstellung von Storchennest im Gemeindegebiet. Herr Bürgermeister Zech erklärt die momentane Situation und regt an das Storchennest auf einem Freileitungsmast am Umbach aufzustellen. Die Übernahme des Mastes der Freileitung soll an Bayernwerk übermittelt werden, da die Freileitung Ende 2022 abgebaut werden soll. Eine Verkleidung des Mastes mit Blech soll erfolgen, damit dieser nicht vom Specht beschädigt werden kann. Es soll geprüft werden, ob am Ortsrand von Ebersried Höhe Feuerwehrhaus (Schloßweg) ein Storchennest aufgestellt werden kann.
- Information über den Stand der Geh- und Radwege Egenhofen – St2052 und Oberumbach – St2051

2 Einziehung (Art. 8 Abs. 1 BayStrWG) Flst.-Nr. 127 und 1143/1 der Gemarkung Unterumbach

Sachverhalt:

Die Absicht der Einziehung für die Grundstücke Flst.-Nr. 127 und 1143/1 der Gemarkung Unterumbach wurde vom Gemeinderat am 04.10.2021 beschlossen. Die Einziehungsabsicht wurde ordnungsgemäß bekanntgemacht und 3 Monate zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Einwände gegen die Einziehung wurden während dieser Frist nicht erhoben, so dass die Einziehung nun vollzogen werden kann.

Die Einziehungsverfügung wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht.

Beschluss:

Die Grundstücke Flst.-Nr. 127 und 1143/1 der Gemarkung Unterumbach werden eingezogen, da diese die Verkehrsbedeutung verloren haben.

Abstimmungsergebnis: 11:0

3 **Absicht der Einziehung (Art.8 Abs. 1 BayStrWG) Flst.-Nr. 379 der Gemarkung Weitenried**

Sachverhalt:

Das gemeindliche Grundstück Flst.Nr. 379 „Weg im Kreuzfeld“ der Gemarkung Weitenried ist momentan als „Öffentlicher Feld- und Waldweg, ausgebaut gewidmet. Da keine Erschließungsfunktion mehr erkennbar ist, hat der Weg die Verkehrsbedeutung verloren und soll deshalb eingezogen (entwidmet) werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Grundstück Flst.Nr. 379 „Weg im Kreuzfeld“ der Gemarkung Weitenried soll eingezogen werden, da der Weg die Verkehrsbedeutung verloren hat.

Abstimmungsergebnis: 11:0

4 **Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf Flst.-Nr. 35/2 der Gemarkung Unterumbach, Reiserer Str. 4a, 85235 Unterumbach**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und ist somit nach § 34 BauGB (umliegende Bebauung) zu beurteilen. Die Stellplätze werden gem. den Vorgaben der gemeindlichen Stellplatzsatzung errichtet. Die Erschließung ist gesichert.

Dem Antragsteller wird empfohlen die privaten Abwasserleitungen so zu verlegen, dass ein Umschluss an das in Zukunft entstehende Kanal-Trennsystem möglich ist.

Aufgrund der Grundstücksteilung ist der generelle Kanalanschluss zu prüfen.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 10:0

Ohne Frau Gemeinderätin Steinhart, da persönlich betroffen

5 **Bebauungsplan "Egenburg (Flurstück Kalmbach), 1. Änderung**

Sachverhalt:

Für das Flurstück 48/3 wurde bei der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn die Änderung des Bebauungsplanes zur Errichtung eines Doppelhauses und eines Einzelhauses beantragt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.04.2021 über den Antrag beraten und die Änderung des Bebauungsplanes mit folgenden Inhalten beschlossen:

- Zulässig Einzel- und Doppelhäuser mit jeweils einer Wohneinheit
- GRZ unter Berücksichtigung von Terrassen von 0,233; die GRZ kann gem. § 19 Abs. 4 BauNVO auf bis zu 0,6 überschritten werden
- Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,421
- Die Wandhöhe beträgt max. 6,5 m bezogen auf das anstehende Gelände
- Die Baugrenze darf durch Vordächer, Außentreppen und Terrassen um bis zu 2,5 m überschritten werden
- Zulässig sind Satteldächer mit einer Neigung zwischen 23° und 33, Kniestockhöhe von 0,5 m
- Flachdach für Garagen
- Dachgauben sind auf 1/3 der Gebäudelänge zulässig.

Ein weiterer Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes wurde am 10.01.2022 im Gemeinderat behandelt. Inhalt war die Aufstockung des Wohngebäudes auf Fl-Nr. 48/6.

Der Gemeinderat hat daraufhin beschlossen, den Änderungsbereich zusätzlich auf die Flurstücke 48/4, 48/13, 48/5 und 48/6 auszudehnen.

Die Änderungen für das Flurstück 48/3 bleiben wie am 12.04.2021 beschlossen weiterhin bestehen und für den Erweiterungsbereich soll folgendes in die 1. Änderung aufgenommen werden:

- Zwei Vollgeschosse anstatt I+U
- Wandhöhe von 6,5 m (bisher 6,1 m) bezogen auf den gewachsenen Boden
- Kniestock max. 0,5 m (bisher 0,3 m)
- Dachneigung zwischen 23° und 33° (bisher 23° bis 27°)

Die Änderung erfolgt als ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB.

Wesentliche inhaltliche Festsetzungen der 1. Änderung

Der Änderungsbereich wird in ein WA 1 und ein WA 2 aufgeteilt. In beiden Gebieten sind neben Einzelhäuser auch Doppelhäuser zulässig. Im WA 1 ist für Einzelhäuser und Doppelhaushälften jeweils eine Wohneinheit zulässig. Im WA 2 sind je Einzelhaus auch zwei Wohnungen möglich.

Die Wandhöhe beträgt 6,5 m, Dächer sind als Satteldach mit einer Neigung zwischen 23° und 33° zulässig.

Zur Umsetzung der Änderungsinhalte wird die Baugrenze sowie die Umgrenzung für Garagen / Carports angepasst. Im Bereich der bestehenden und zu verlegenden Regenwasserleitung auf dem Flurstück 48/3 ist ein Schutzbereich von 5 m zu berücksichtigen. Hier ist ausschließlich ein Carport und keine massive Garage zulässig.

Das WA 1 umfasst das Flurstück 48/3. Hier gilt für Einzelhäuser eine max. Grundfläche GR von 121 m² (zzgl. 15 m² Terrasse) und je Doppelhaushälfte eine GR von 71,5 m² (zzgl. 10 m² Terrasse).

Im WA 2 gilt eine max. Grundflächenzahl GRZ von 0,25.

In beiden Gebieten darf die GRZ im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu 0,6 betragen.

5.1 Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplan „Egenburg Flurstück Kalmbach“, 1. Änderung in der Fassung vom 31.01.2022. mit der Konkretisierung im WA 1 auf 1 Einfamilienhaus und 1 Doppelhaus im Text 2.1 und im Text 2.7 Ortgang nicht 0,3 m sondern 0,4 m.

Abstimmungsergebnis: 11:0

5.2 Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im beschleunigten Verfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. mit § 13 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

6 Auswertung der Verkehrsdaten Rathausstraße in Egenburg im nördlichen Bereich

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2021 wurde der Antrag eines Bürgers auf Einrichtung einer Tempo 30 Zone in der Rathausstr. bzgl. der Einhaltung Geschwindigkeit behandelt. Gem. dem Gemeinderatsbeschluss wurde in der Zeit vom 09.12.2021 bis 20.01.2022 das Geschwindigkeitsmessgerät aufgestellt (nördlicher Bereich der Rathausstr., gegenüber HsNr. 35 Richtung Pfaffenhofen). Die Auswertung in diesem Zeitraum ergab folgendes Ergebnis:

Fahrzeuge	1496		
10 km/h	20 Fahrzeuge	=	1,336 %

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn

Beschlussbuch Seite 5

Sitzung des Gemeinderates vom 31.01.2022

Öffentlicher Teil

20 km/h	411 Fahrzeuge	=	27,473 %
30 km/h	698 Fahrzeuge	=	46,657 %
40 km/h	119 Fahrzeuge	=	7,954 %
50 km/h	110 Fahrzeuge	=	7,352 %
60 km/h	113 Fahrzeuge	=	7,553 %
70 km/h	19 Fahrzeuge	=	1,270 %
80 km/h	5 Fahrzeuge	=	0,334 %
90 km/h	1 Fahrzeuge	=	0,066 %

Bei der erlaubten Geschwindigkeit von 50 km/h wurden 138 Fahrzeuge = 9,223 % mit einer Geschwindigkeitsüberschreitung gemessen.

Beschluss:

Beschluss 1:

Der Gemeinderat sieht keinen Anlass Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 8:2

ohne Herrn Gemeinderat Georg Kalmbach, dieser hat den Saal verlassen

Helmut Zech
1. Bürgermeister

Gabriele Bergmeir
Schriftführer